

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 11	Panketal, den 31. Dezember 2014	Nummer 16
-------------	---------------------------------	-----------

## Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal  
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,  
15345 Petershagen/Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Beschlüsse Gemeindevertretung vom 24.11./25.11.14	1
2. 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Eigenbetriebs Kommunalservice Panketal	2
3. 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Eigenbetriebs Kommunalservice Panketal - zentral	3
4. 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Eigenbetriebs Kommunalservice Panketal - dezentral	4
5. 2. Stufe des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Panketal - Öffentlichkeitsbeteiligung	4
6. Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Vorentwurf B-Plan Nr. 21 P "Rigistraße III", OT Schwanebeck	5
7. Erneute öffentl. Auslegung des Planentwurfes B-Plan Nr. 23 P "Linzer Straße", OT Schwanebeck	5
8. Hundesteuersatzung 2015	6
9. Zweitwohnsitzsteuersatzung 2015	7
10. Grundsteuersatzung 2015	7

## Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer 5. öffentlichen Sitzung am 24. November 2014, fortgeführt am 25. November 2014, folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss P V 42/2011/6

**B-Plan Nr. 20 P „Rigistraße II – Wohnen an der Kleinen Heide“, OT Schwanebeck: Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 und 4 BauGB vorgebrachten Belange**  
Die Gemeindevertretung beschließt:

- Die im Bauleitplanverfahren zum B-Plan Nr. 20 P „Rigistraße II – Wohnen an der Kleinen Heide“ während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 15.05.2014 bis einschließlich 17.06.2014 vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken hat die Gemeinde geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Abwägungsprotokoll, Stand 16.10.2014 sowie in der Austauschseite 7 vom 21.11.2014, enthalten.
- Das Abwägungsergebnis ist den Beteiligten mitzuteilen.

### Beschluss P V 85/2014

#### Mensaproblematik Schulzentrum Zepernick

Die Gemeindevertretung wird beauftragt, der Gemeindevertretung am 15.12.2014 eine langfristige Lösung für die Mensaproblematik am Schulzentrum Zepernick zu unterbreiten. Die kurzfristige Lösung ist zwischenzeitlich gefunden worden.

### Beschluss P V 36/2012/2

#### B-Plan Nr. 21 P „Rigistraße III“: Bestätigung Vorentwurf, Stand 22.11.2014 und Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, OT Schwanebeck

- Die Gemeindevertretung stimmt dem Vorentwurf des B-Planes Nr. 21 P „Rigistraße III“, Planstand 22.11.2014 und zugehöriger Begründung, Planstand 09/2014, zu.
- Der Vorentwurf des B-Planes Nr. 21 P „Rigistraße III“ - Planzeichnung und zugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen sind im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung öffentlich auszulegen.

### Beschluss P V 59/2008/4

#### Lärmaktionsplan Panketal 2014 – Bestätigung des Entwurfes und Freigabe zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Dem vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplanes, Stand 17.10.2014, wird zugestimmt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslage des Entwurfes des Lärmaktionsplanes für einen Monat sowie durch eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung durchzuführen.

### Beschluss P V 34/2014/1

#### B-Plan „Neu-Buch“, OT Schwanebeck: Städtebauliche Konzepte für die bauliche Entwicklung des Innenbereiches Eichenring

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Dem Konzept für den südlichen Teil des Innenbereiches Eichenring zur Errichtung einer Wohnanlage mit altersgerechten Wohnungen und einer Altenpflegeeinrichtung wird zugestimmt.
- Dem Konzept für den nördlichen Teil des Innenbereiches Eichenring für eine mindestens zweigeschossige Bebauung mit Stadtvillen als Ein- und Mehrfamilienhäuser wird zugestimmt.

### Fortführung der Sitzung am 25.11.2014

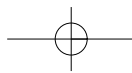
### Beschluss P V 78/2014

#### Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt aufgrund des § 7 Nummer 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal für das Wirtschaftsjahr 2015.

- Es betragen
  - im Erfolgsplan
 

die Erträge	6.457.700 EUR
die Aufwendungen	4.900.300 EUR
der Jahresgewinn / Jahresüberschuss	1.557.400 EUR



2 31. Dezember 2014

**Amtliche Bekanntmachung**

Gemeinde Panketal - Nummer 16

der Jahresverlust / Jahresfehlbetrag	0 EUR
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.335.700 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 1.624.200 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 450.100 EUR
2 Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen auf	0 EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR

Der Wirtschaftsplan 2015 liegt für jedermann vom 05.01.2015 bis 20.01.2015 zur Einsichtnahme im Sekretariat des Eigenbetriebes aus.

**Beschluss P V 76/2013/1**
**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung dezentral –**

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 - Gebührensatzung dezentral -.

Die Mengengebühr bei Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird von 7,33 EUR/m<sup>3</sup> auf 7,92 EUR/m<sup>3</sup> angehoben.

Die Mengengebühr für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird von 22,47 EUR/m<sup>3</sup> auf 17,81 EUR/m<sup>3</sup> gesenkt.

Aufgrund des Ablaufs des Übergangszeitraums wird § 11 neu gefasst.

**Beschluss P V 99/2010/2**
**2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 – Gebührensatzung –**

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 - Gebührensatzung -

Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage steigt von 1,65 EUR/m<sup>3</sup> auf 1,68 EUR/m<sup>3</sup> netto.

**Beschluss P V 98/2010/3**
**3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 – Gebührensatzung zentral –**

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 - Gebührensatzung zentral -.

Die Mengengebühr für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird von 2,74 EUR/m<sup>3</sup> auf 2,70 EUR/m<sup>3</sup> gesenkt.

**Beschluss P V 84/2014**
**Neuaufstellung B-Plan Hochstraße**
**Erschließungsvertrag Trinkwasser/Schmutzwasser**

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss des Erschließungsvertrages zur Herstellung der Trinkwasserversorgungsanlage und der Schmutzwasser-beseitigungsanlage zwischen der Kosima Grundstücksentwicklungs GmbH und dem Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal zu.

**Beschluss P A 83/2014**
**Anpassung der Entwurfsplanung für den Hortneubau an eine dreizügige Grundschule am Schulstandort Schwanebeck**

1. Die Entwurfsplanung für den Hortneubau (220 Plätze) ist dahingehend zu überarbeiten, dass die Anzahl der Hortplätze für eine zukünftige 3-zügige Grundschule am Schulstandort Schwanebeck angepasst wird.
2. Die finanziellen Auswirkungen der Erhöhung der Hortplätze sind in die Haushaltsplanung des Kämmers 2015-2018 aufzunehmen.
3. Die überarbeitete Entwurfsplanung ist in der Gemeindevertreterversammlung am 15. Dezember 2014 zur Information vorzustellen und möglichst zusammen mit der Entscheidung zum Trägerwechsel (Oberschule mit integrierter Grundschule) der Gemeindevertretung am 26. Januar 2015 zur Beschlussfassung vorzulegen.

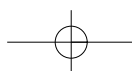
**Beschluss P A 02/2006/3**
**Erhöhung des Zuschusses der Gemeinde für den Verein Robert-Koch-Park e.V.**

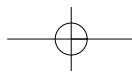
Die Gemeindevertretung beschließt, den Vertrag mit dem Verein Robert-Koch-Park e.V. im § 4 wie folgt anzupassen: Der Verein erhält künftig einen Zuschuss in Höhe von 700 Euro.

In nicht öffentlicher Sitzung

**Beschluss P V 77/2014**
**Vorschlag für einen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal**
**Beschluss P V 80/2014**
**Beschluss über einen Vergleich im Verfahren 11 O 433/13**
**Beschluss P V 81/2014**
**Rechtsstreitbeilegung/Vergleich zu einem Rechtsstreit**
**2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung -**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.02.2014 (GVBl. I/14, Nr. 07), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I., S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pan-





ketal in ihrer Sitzung am 24.11.2014, fortgeführt am 25.11.2014, diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2010 vom 31.12.2010) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 02.12.2013 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12 vom 31.12.2013) wird geändert.

**Artikel 2**

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 1,68 EUR/m<sup>3</sup> Wasser zuzüglich der Umsatzsteuer.

**Artikel 3**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Panketal, den 09.12.2014

In Vertretung

gez.

Stefan Kadatz

Stellv. Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung - vom 24.11.2014/25.11.2014, wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.12.2014 (Nr. 16) öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Panketal, den 09.12.2014

In Vertretung

gez.

Stefan Kadatz

Stellv. Bürgermeister

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung zentral -**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.02.2014 (GVBl. I/14, Nr. 07), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geän-

dert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr.32) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I., S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 24.11.2014, fortgeführt am 25.11.2014, diese 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 09.12.2010 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2010 vom 31.12.2010) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2011 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 13/2011 vom 31.12.2011) und der 2. Änderungssatzung vom 07.12.2012 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2012 vom 31.12.2012) wird geändert.

**Artikel 2**

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 2,70 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

**Artikel 3**

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Panketal, den 09.12.2014

In Vertretung

gez.

Stefan Kadatz

Stellv. Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung zentral - vom 24.11.2014/25.11.2014 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.12.2014 (Nr. 16) öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

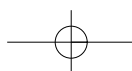
Panketal, den 09.12.2014

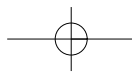
In Vertretung

gez.

Stefan Kadatz

Stellv. Bürgermeister





# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Gebührensatzung dezentral -

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.02.2014 (GVBl. I/14, Nr. 07), des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr.32) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I., S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 24.11.2014, fortgeführt am 25.11.2014 diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 02.12.2013 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2013 vom 31.12.2013) wird geändert.

## Artikel 2

§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden wie folgt neu gefasst:  
 (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung wird bei abflusslosen Sammelgruben eine Mengengebühr in Höhe von 7,92 EUR je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.

(2) Für die Entsorgung von Schlamm und Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wird je Kubikmeter eine Mengengebühr von 17,81 EUR erhoben.

## Artikel 3

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Meldet der Verpflichtete nach § 5 die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage an und ist nach Anmeldung und nach Zeitraumvereinbarung über die Entsorgungsleistung die Zufahrt und der Zugang zur Erledigung der Entsorgungsaufgabe dem Transportunternehmen vom Verpflichteten nicht gewährt, so erhebt der Eigenbetrieb im Falle der Anfahrt für die beauftragte Leistungsausführung einen Kostenersatz von 5,95 EUR je diesbezüglicher Anfahrt.

(2) Für die Entsorgungsaufträge, die im Auftrag des Verpflichteten nach Abs. 1 innerhalb der folgenden Zeiten erbracht werden müssen, erhebt der Eigenbetrieb eine Kostenerstattung in Höhe von 8,93 EUR:  
 werktags nach 18.00 Uhr, samstags nach 14.00 Uhr, sonntags und feiertags.

(3) Für Entsorgungen mit einem Anmeldezeitraum von weniger als einer Woche erhebt der Eigenbetrieb einen Kostenersatz von 11,90 EUR.

(4) Wird die Entsorgung entsprechend Zeitraumvereinbarung mit dem Transportunternehmen nicht ausgeführt, ausgenommen Verhinderung der Entsorgung durch höhere Gewalt, so hat das Transportunternehmen zu seinen Lasten einen neuen

Entsorgungszeitraum mit dem Verpflichteten zu vereinbaren.  
 (5) Für Schlauchlängen von mehr als 10 m Länge wird ein Zuschlag in Höhe von 0,24 EUR pro Meter erhoben.

## Artikel 4

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Panketal, den 09.12.2014

In Vertretung

gez.  
 Stefan Kadatz  
 Stellv. Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Gebührensatzung dezentral – vom 24.11.2014/25.11.2014 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.12.2014 (Nr. 16) öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Panketal, den 09.12.2014

In Vertretung

gez.  
 Stefan Kadatz  
 Stellv. Bürgermeister

Siegel

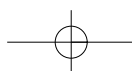
## 2. Stufe der Lärmaktionsplanung Gemeinde Panketal - Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit Beschluss P V 59/2008/3 hat die Gemeinde Panketal die Aufstellung der 2. Stufe des Lärmaktionsplanes gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Gemeindegebiet Panketal beschlossen. Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen wird durch § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz auf die Gemeinden übertragen. Die 1. Stufe dieser Lärmaktionsplanung (Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio. Kfz/Jahr) fand bereits 2008 statt.

Auf der Grundlage der aktuellen Lärmkartierung (Stand 2012, rechnerische Ermittlung des Lärmpegels entlang der Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr tags/nachts sowie Ermittlung der durch Überschreitung der Richtwerte betroffenen Einwohner) ist zu bewerten, ob Überschreitungen der als gesundheitlich bedenklich eingestuften Lärmpegel auftreten. Als Prüfwert wird der Mittelungspegel in Höhe von 65 dB (A) tags bzw. 55 dB (A) nachts angewendet.

Entsprechend der Ergebnisse der Lärmkartierung (hier nur Straßenverkehrslärm) sind tagsüber insgesamt 97 Einwohner und nachts insgesamt 157 Einwohner Panketals von Überschreitungen der jeweiligen Richtwerte betroffen. In der Gemeinde betrifft dies insbesondere die Straßenzüge der L 313, L 314, L 200 sowie der A10 und der A 11.

Die Betroffenen entlang der Stettiner Bahn sind vergleichsweise höher; und obwohl nicht vorgeschriebener Bestandteil



der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung dennoch ein wesentlicher Bestandteil des Entwurfes.

Im Ergebnis des vorliegenden Entwurfes zum Lärmaktionsplan (Stand 17.10.2014) werden Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung auf den einzelnen belasteten Strecken benannt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird in der Zeit vom **15.01.2015 bis einschließlich 26.02.2015** im Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zi. 110 während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der genannten Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 110, in 16341 Panketal, abgeben.

Eine Lesefassung des Entwurfes der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung ist ab 15.01.2015 auch auf der Homepage der Gemeinde Panketal unter [www.panketal.de](http://www.panketal.de) zu finden.

Abschließend zur Öffentlichkeitsbeteiligung findet am Donnerstag, dem **05.03.2015**, um 19 Uhr im Ratssaal der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Entwurf des Lärmaktionsplanes statt, zu der alle interessierten und von Lärm betroffenen Bürger herzlich eingeladen sind.

09.12.2014

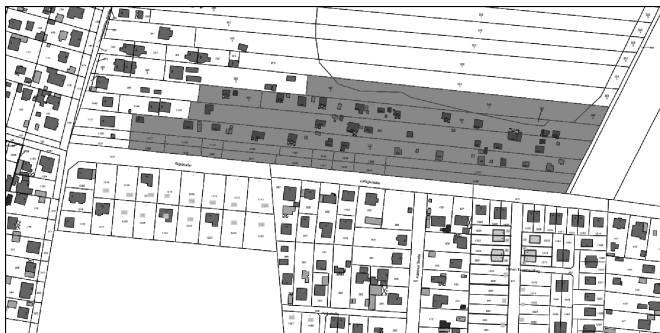
Pladeck  
Orts- und Regionalplanung

### **Bekanntmachung über die Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 21 P „Rigistraße III“, OT Schwanebeck**

Die Gemeindevertretung hat am 24.11.2014 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 P „Rigistraße III“, Planstand 09/2014 und zugehörige Begründung, Planstand 09/2014 mit Änderungen gebilligt und zur Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB bestimmt.

Es ist geplant, die genannten Flächen für eine bauliche Nutzung als Allgemeines Wohngebiet entsprechend § 4 Baunutzungsverordnung planungsrechtlich zu sichern und die geordnete Erschließung der rückwärtigen Grundstücke zu gewährleisten.

Der beigegefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebietes



Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wird in der Zeit vom 15.01.2015 bis einschließlich 16.02.2015 bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal, Raum 110 während folgender Zeiten:

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Panketal unter [www.panketal.de](http://www.panketal.de) einsehbar.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 110, in 16341 Panketal, abgeben.

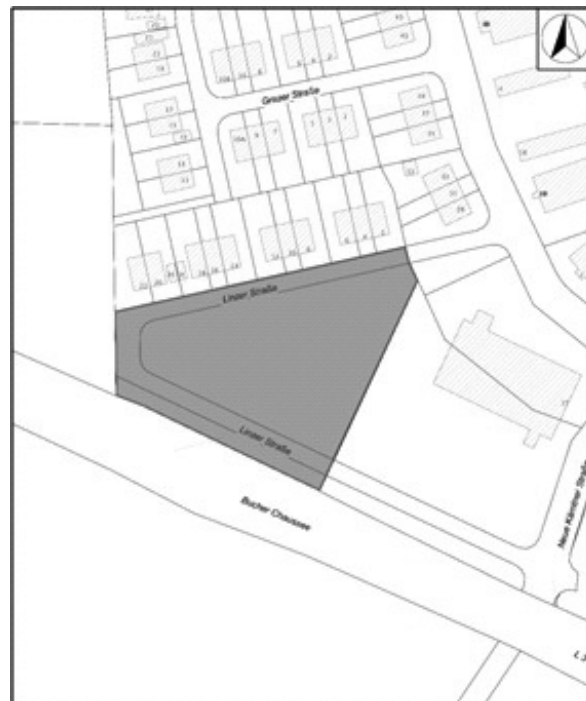
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

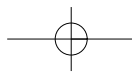
10.12.2014

Kadatz  
stellv. Bürgermeister

### **Bekanntmachung über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung B-Plan Nr. 23 P "Linzer Straße", OT Schwanebeck**

Der Entwurf des B-Planes Nr. 23 P „Linzer Straße“, bestehend aus Planzeichnung, **Stand 01/2014 mit Änderungen 10/2014** und die Begründung sowie die vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen liegen in der Zeit vom





**15.01.2015 bis einschließlich 10.02.2015 im Zuge einer verkürzten Offenlage** bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 110, in 16341 Panketal während folgender Zeiten:

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1122, teilweise 810, 816 Flur 1, OT Schwanebeck (Brachfläche an der Linzer Str.). Der beigefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebietes.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen sowie umweltbezogene Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangen sind. Dazu gehören die vorliegenden umweltbezogenen Informationen: Brutvogelkartierung, Amphibienkartierung, Biotoptypenkartierung sowie ein Schallschutzgutachten.

Es sind folgende Inhalte umweltbezogener Informationen enthalten:

- mit wesentlichen Auswirkungen auf die Tiere und Umwelt:
  - Aussagen zum Brutvogel- und Amphibienaufkommen (Stand 08/2011),
  - Laichgewässerkartierung
- mit wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen
  - Informationen zur Lärmsituation durch den vorhandenen Netto-Markt, das vorhandene Fachmarktzentrum und Immissionen der L 313 auf das Plangebiet (Stand 10/2014)

Die Änderungen mit Stand 10/2014 beziehen sich auf angepasste Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie zum Immissionsschutz gegenüber den angrenzend an das Plangebiet vorhandenen Einzelhandelseinrichtungen und gegenüber dem Verkehrslärm.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen **zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes** schriftlich oder während der genannten Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, Orts- und Regionalplanung, Raum 110, in 16341 Panketal, abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Panketal, 09.12.2014

Kadatz  
stellv. Bürgermeister

## Festsetzung der Hundesteuer der

## Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2015

### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 2 der Hundesteuersatzung vom 13.12.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 13 vom 31.12.2004), geändert durch Satzung vom 25.10.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 30.11.2010) die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- |    |  |                    |
|----|--|--------------------|
| a) | <b>für den ersten Hund</b>   | <b>46,00 Euro</b>  |
| b) | <b>für den zweiten Hund</b>  | <b>76,00 Euro</b>  |
| c) | <b>für jeden weiteren Hund</b>   | <b>122,00 Euro</b> |
| d) | <b>für den 1. gefährlichen Hund</b><br>(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung)         | <b>409,00 Euro</b> |
| e) | <b>für jeden weiteren gefährlichen Hund</b><br>(im Sinne des § 3 der Hundesteuersatzung) | <b>512,00 Euro</b> |

### Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2015 den gleichen Hundesteuersatz wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

### Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

### Zahlungsaufforderung

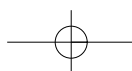
Die Steuer ist gem. § 9 der Hundesteuersatzung am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres je mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Wurde ein Antrag auf einen abweichenden Zahltermin gestellt, ist die Steuer am 01.07. in einem Jahresbetrag fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal **kein** SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit kein automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der **Sparkasse Barnim Eberswalde**  
**IBAN: DE77 1705 2000 3300 1417 10**  
**(BIC: WELA DE D1 GZE)** zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Fachdienst Finanzverwaltung Steuern und Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die



Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 10.12.2014

in Vertretung

gez.  
St. Kadatz  
stellvertr. Bürgermeister

### Festsetzung der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2015

#### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung Panketal hat gem. § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) durch § 5 der Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.09.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 11 vom 29.10.2004), geändert durch Satzung vom 12.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Panketal Nr. 14 vom 30.12.2005), den Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer auf

- jährlich 10% des jährlichen Mietaufwandes nach § 4 festgesetzt.

#### Dieser Steuersatz gilt unverändert auch für das Jahr 2015.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2015 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

#### Sie erhalten für das Kalenderjahr 2015 keinen Steuerbescheid.

Für die oben genannten Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

#### Zahlungsaufforderung

Die Steuer wird mit den in den zuletzt erteilten Zweitwohnungssteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02./15.05./15.08./15.11. des laufenden Jahres oder am 01.07. als Jahreszahlung fällig.

Sofern der Gemeinde Panketal kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit kein automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das Konto der Gemeinde Panketal bei der **Sparkasse Barnim Eberswalde** **IBAN: DE77 1705 2000 3300 1417 10** (**BIC: WELA DE D1 GZE**) zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte

Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Panketal, Fachdienst Finanzverwaltung Steuern und Abgaben, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Panketal, den 10.12.2014

in Vertretung

gez.  
St. Kadatz  
stellvertr. Bürgermeister

### Erhebung der Grundsteuer der Gemeinde Panketal für das Kalenderjahr 2015

#### Steuererhebung

Da die Haushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2015 mit Beginn des Jahres 2015 noch nicht bekannt gemacht ist, werden die Steuern gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nach den Steuersätzen des Vorjahres als Vorauszahlung auf die noch festzusetzende endgültige Steuerschuld erhoben.

Die Steuersätze für die Grundsteuer wurden von der Gemeindevertretung in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 (Beschluss vom 24.02.2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 04/2014 vom 04.03.2014) für das Kalenderjahr 2014 festgesetzt auf

- 200 v. H. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und

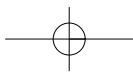
- 350 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Grundsteuer ist damit für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, gemäß § 29 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung, auf Grundlage der noch rechtsgültigen Bescheide als Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2015 weiter zu entrichten.

Sobald die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wirksam ist, erfolgt die endgültige Steuerfestsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

#### Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2015 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, in der zurzeit gültigen Fassung Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag zum 1. Juli fällig. Sofern der Gemeinde Panketal kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zur Abbuchung der Steuer erteilt wurde und somit kein



8 31. Dezember 2014

**Amtliche Bekanntmachung**

Gemeinde Panketal - Nummer 16

automatischer Einzug der Steuer erfolgt, ist die Steuer zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen auf das

Konto der Gemeinde Panketal bei der **Sparkasse Barnim Eberswalde IBAN: DE77 1705 2000 3300 1417 10 (BIC: WELA DE D1 GZE)** zu überweisen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2015 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Panketal, den 10.12.2014

in Vertretung

gez.  
St. Kadatz  
stellvertr. Bürgermeister

